

## Projektfonds der Gemeinde Pettstadt Förderrichtlinie

Die Gemeinde Pettstadt wurde in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ aufgenommen.

Ergänzend zu den bestehenden Förderinstrumenten wird ein öffentlich-privater Projektfonds eingerichtet.

Der Projektfonds finanziert sich zu 50 % aus privaten Mitteln und wird in gleicher Höhe mit Mitteln der Städtebauförderung kofinanziert. Diese öffentlichen Städtebauförderungsmittel werden zu 60 % von der Regierung von Oberfranken und zu 40 % von der Kommune getragen. Es ist maximal ein öffentlicher Zuschuss in Höhe von 50% der Gesamtkosten je Projekt möglich. Die jeweilige Förderhöhe ist individuell für jedes Projekt abzuwägen.

50% öffentlich	60% Städtebau- förderung	9.750 €
	40% Stadt	6.500 €
50% privat	50% privat (z.B. Eigentümer, Wirtschaft, Vereine, Bürger)	16.250 €

Abbildung 1: Beispiel Projektfinanzierung Projektfonds

### 1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das im Jahr 2017 eingerichtete Sanierungsgebiet „Ortsmitte“, in der jeweils geltenden Fassung. Die räumliche Abgrenzung ist der Sanierungssatzung zu entnehmen. Projekte außerhalb des Programmgebietes können fallweise mitberücksichtigt werden, sofern sie das Ziel der Förderung (Stärkung und positive Entwicklung des Programmgebietes) unterstützen.

### 2. Finanzielle Ausstattung des Projektfonds

Für den Projektfonds kann von der Gemeinde Pettstadt jährlich ein maximaler Betrag in Höhe von 15.000 Euro öffentlicher Mittel bereitgestellt werden (entspricht einem Projektfondsvolumen von 30.000 Euro). Über die Verwendung der Mittel entscheidet eine öffentlich-private ISEK-Lenkungsgruppe.

### 3. Gegenstand der Förderung

Mittel aus dem öffentlich-privaten Projektfonds werden für Maßnahmen zur Standortaufwertung und strukturellen Verbesserung des Programmgebiets eingesetzt. Gefördert werden Maßnahmen und Projekte mit nachweisbarem Nutzen für das Sanierungsgebiet. D.h. die geförderten Projekte dürfen nicht Einzelinteressen dienen, sondern müssen einen Nutzen für die Quartiere bringen.

Die Mittel können zur Finanzierung von Sachkosten, Honoraren und öffentlich dienenden Investitionen eingesetzt werden. Die Mittel können dabei für folgende Maßnahmen verwendet werden:

- Investive Maßnahmen (z.B. punktuelle städtebauliche Verbesserungen im öffentlichen Raum wie einheitliche Möblierung oder Begrünungsmaßnahmen),
- investitionsvorbereitende / begleitende Maßnahmen (z.B. Baustellenmarketing, Initiativen, Konzepte,...),
- nicht-investive Maßnahmen (z.B. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation wie Dokumentationen und Broschüren, Bürgerinformation, Marketingaktionen, Veranstaltungen).

Nicht investive Aktivitäten des Projektfonds sollen als Anschubfinanzierung Impulse für Innovationen, Belebung und eine nachhaltige Quartiersaufwertung geben. Nicht investive Projekte können gefördert werden, wenn diese Investitionen anstoßen und ermöglichen.

### 4. Zweck und Ziel der Förderung

Der öffentlich-private Projektfonds zielt darauf ab, privates Engagement und private Finanzressourcen für die Ortsmitte Pettstadt zu aktivieren.

Folgende Sanierungsziele werden im Rahmen der Stärkung des Projektgebietes Ortsmitte Pettstadt verfolgt:

- Gestalterische sowie funktionale Aufwertung und Stabilisierung des Ortskerns auch im weiteren Umfeld unter Rückgriff auf das vorhandene städtebauliche Potenzial
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität insgesamt (Straßen, Plätze, Grün- und Freiflächen und Spielplätze)
- Schaffung und Weiterentwicklung von Treff- und Begegnungsmöglichkeiten unter anderem durch die Errichtung eines „Bürgertreffs“ im Ortskern
- Sicherung und Weiterentwicklung der Versorgungsinfrastruktur für den täglichen Bedarf
- Ausbau und Weiterentwicklung des bestehenden Potentials im Bereich Naherholung, insbesondere des Alleinstellungsmerkmals Fähre
- Erhöhung der Attraktivität Pettstadts für Ausflügler und Erholungssuchende
- Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements und Stärkung der Zusammenarbeit von privaten und öffentlichen Akteuren

## 5. Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Projektfonds:

Im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ sind Projekte dann als grundsätzlich förderfähig anzusehen, wenn...

- sie zur positiven Entwicklung des Programmgebietes im Sinne der Sanierungsziele beitragen.
- sie die Wohn- und Lebensqualität im Projektgebiet im Sinne der Sanierungsziele erhöhen.
- sie die lokale Ökonomie im Sinne einer Standortstärkung unterstützen und fördern.
- sie auf Generationengerechtigkeit sowie familienfreundliche, altersgerechte und die Willkommenskultur stärkende Infrastrukturen hinwirken.
- sie den sozialen Zusammenhalt und die Integration aller Bevölkerungsgruppen verbessern.
- sie der Imageförderung und Profilierung der Gemeinde dienen.
- sie die Passanten-, Kunden- und Besucherfrequenz im Projektgebiet steigern.
- sie investiven, investitionsvor- bzw. -nachbereitenden Charakter besitzen.
- sie die Kooperation der privaten und öffentlichen Akteure fördern.
- sie die Eigenverantwortung und Selbsthilfe der Akteure im Projektgebiet erhöhen.
- sie nicht einem einzelnen Akteur, sondern vielmehr der Allgemeinheit/Gemeinschaft zu Gute kommen.
- sie das bürgerschaftliche Engagement und den Zusammenhalt für das und im Projektgebiet stärken.

## 6. Antragstellung

Anträge können von Bewohnern, Bewohnergruppen, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Unternehmen, Eigentümern und Initiativen etc. sowie von der Gemeinde Pettstadt gestellt werden. Es wird klargestellt, dass der Projektfonds kein zusätzlicher Fördertopf für ohnehin öffentlich geförderte Einrichtungen/Maßnahmen ist. Vorhaben und Mittelhöhe haben in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Anträge auf Förderung sind in schriftlicher Form vor Maßnahmenbeginn das Projektmanagement Pettstadt zu richten. Antragsformulare sind ebenfalls beim Projektmanagement Pettstadt erhältlich.

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Angaben zum Antragsteller sowie Kooperationspartner
- Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie der angestrebten Ziele, des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Gemeinde/das Fördergebiet
- Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
- Kosten- und Finanzierung der Maßnahme sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen mit Kosten
- Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten
- Ggf. erläuternde Skizzen, Illustrationen, Detailpläne

Die Antragstellung muss rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Die Anträge werden vom Projektmanagement in Abstimmung mit der Gemeinde Pettstadt hinsichtlich der Förderfähigkeit geprüft und zur Beschlussfassung an die ISEK-Lenkungsgruppe weitergeleitet.

### 7. Vergabegremium und Regularien

Zuständiges Vergabegremium für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfanges ist die ISEK-Lenkungsgruppe in enger Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken.

Das Vergabegremium für die Mittel des Projektfonds setzt sich zusammen aus Vertretern von Stadtverwaltung, Wirtschaft, Privaten und Vereinen.

Ziel ist eine schnelle und unbürokratische Verwaltung des Fonds mit einer ebenso unbürokratischen Bewilligung und Vergabe der Mittel.

Die ISEK-Lenkungsgruppe besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern:

- Gemeindeverwaltung Pettstadt: 1. Bürgermeister Jochen Hack
- Vertreter des Gemeinderats: Gerhard Sterzer (SPD), Oliver Schlicht (FWG), Michaela Kaiser (BNL), Sebastian Dennerlein (CSU) oder einer ihrer Vertreter
- Bürgerinnen und Bürger: Norbert Eger, Silvia Kauffer, Daniela Kroack, Carina Krapp, Albrecht Stenglein

Folgende Regularien gelten für Vergabe der Mittel:

- Der Lenkungsgruppe tagt je nach Bedarf vier- bis fünfmal jährlich.
- Die Lenkungsgruppe entscheidet über die Förderung von Maßnahmen.
- Bei einer Fördersumme von bis zu 2000,- € erfolgt die Entscheidung per Umlaufbeschluss über E-Mail. Binnen 3 Tagen haben die Lenkungsgruppenmitglieder ein Einspruchsrecht. Sollte mindestens ein Einspruch durch ein Lenkungsgruppenmitglied eingelegt werden, muss eine Sondersitzung einberufen werden, um über den Antrag via einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- Bei einer Fördersumme von über 2000,- € wird eine Sitzung der Lenkungsgruppe einberufen, in welcher über den Projektantrag beschlossen wird.
- Stimmrecht über die Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder der ISEK-Lenkungsgruppe. Zur Entscheidung genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Lenkungsgruppenmitglieder.
- Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

## 8. Mittelgewährung und Auszahlung

Treuhänder der Mittel und Verwalter des Projektfonds ist die Gemeinde Pettstadt. Diese prüft in Kooperation mit dem Projektmanagement, ob das Projekt den Förderrichtlinien entspricht und erteilt bei Gewährleistung die schriftliche Bewilligung der Mittel.

Nach erfolgter Bewilligung werden die Mittel durch die Gemeinde Pettstadt ausgezahlt. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung durch die Gemeinde erfolgen.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der Gemeinde Pettstadt ein Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Projektfonds vorzulegen (Verwendungsnachweis).

Die Dokumentation der Maßnahme obliegt dem Antragsteller und ist der Abrechnung beizufügen. Das Projektmanagement unterstützt hierbei die jeweiligen Antragsteller und steht beratend zur Seite.

## 9. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie ist gekoppelt an das Städtebauförderprogramm „soziale Stadt“. Die zeitliche Geltungsdauer richtet sich nach der weiteren Programmzugehörigkeit der Gemeinde Pettstadt.

## 10. Veröffentlichungen

Bei Veröffentlichungen und Publikationen durch den Antragsteller (Flyer zu geförderten Projekten und Veranstaltungen, Dokumentationen, Pressemitteilungen etc.) sind der Name des Förderprogramms anzugeben, sowie die Logos „Soziale Stadt“, „Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden“ sowie das Logo des Projektmanagements.



(z.B. „Dieses Projekt wurde im Rahmen des Projektmanagements aus Mitteln der Städtebauförderung gefördert“ + Logo Städtebauförderung + Logo Gemeinde/Projektmanagement)

## 11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

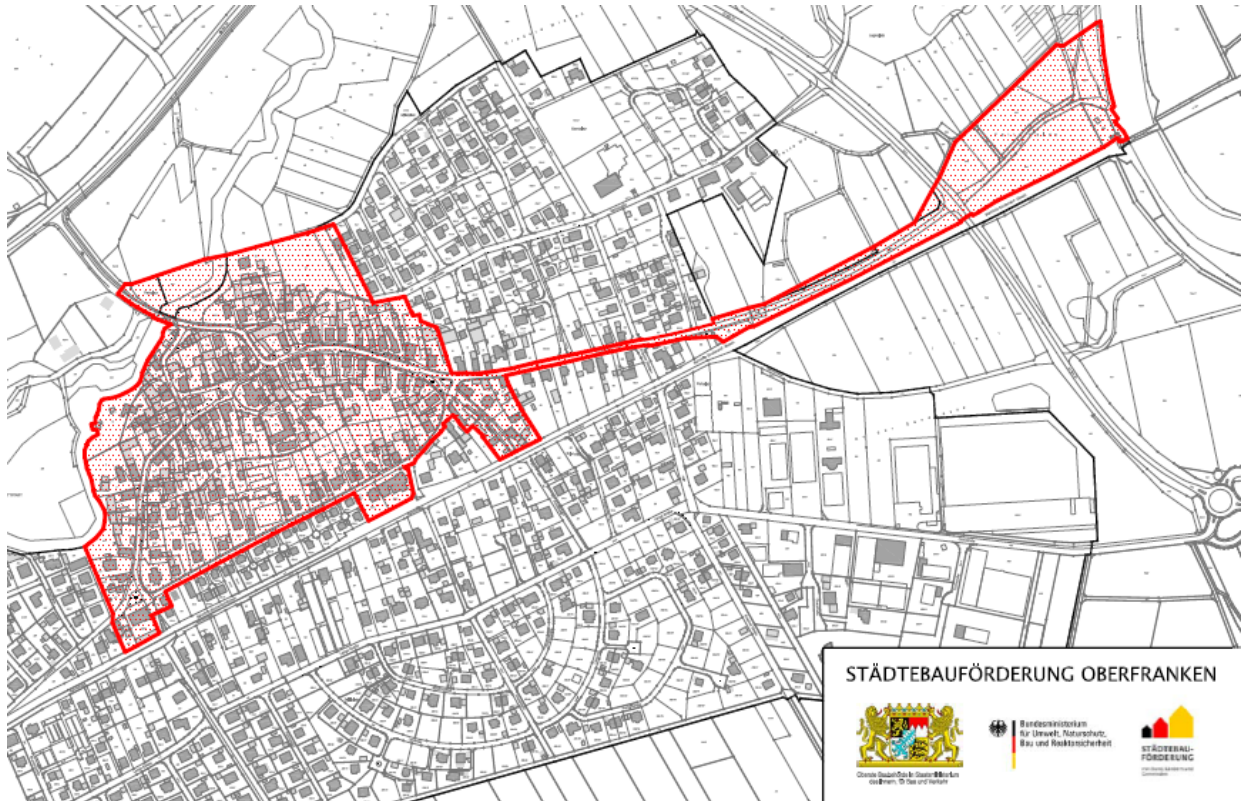
Pettstadt, den 10.07.2018

gez. Jochen Hack

1. Bürgermeister

Anhang:

Abgrenzung Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ Pettstadt



Erläuterung des Ablaufs der Projektförderung:

1. Beantragung durch den Projektträger bei der Gemeinde / beim Projektmanagement
2. Prüfung und ggf. Beratung durch das Projektmanagement
3. Beschluss des Projektes in der ISEK-Lenkungsgruppe
4. Projektgenehmigung durch die Gemeinde oder das Projektmanagement
5. Umsetzung des Projektes durch die Projektverantwortlichen unter regelmäßiger Rückkopplung mit dem Projektmanagement
6. Abrechnung eines Projekts über privaten Projektträger und Einreichen von projektbezogenen Auszahlungsanträgen mit dazugehörigen Rechnungen, Quittungen, Belegen bei der Stadt oder dem Projektmanagement (Nennung der Maßnahme)
7. Auszahlung von max. 50% der Projektkosten durch die Gemeinde gemäß vorher gefasstem Beschluss

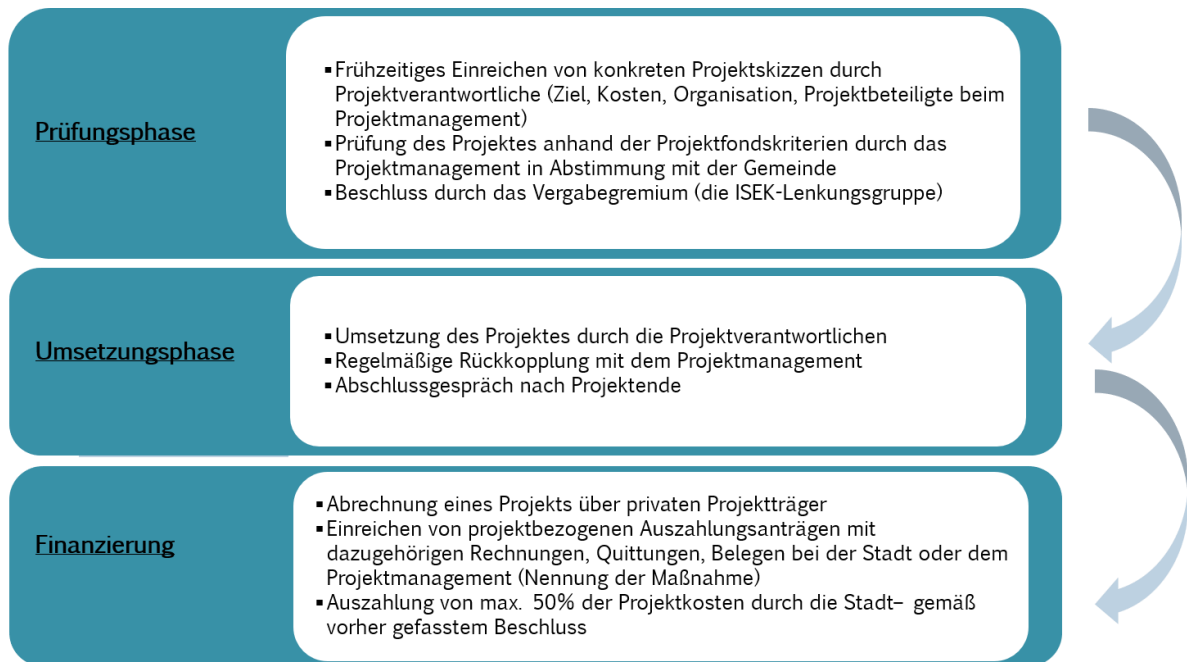


Abbildung 2: Ablauf Projektförderung

## Beispiele für förderfähige Projekte

### **Investive Maßnahmen**

- Integrierte Gesamtkonzepte zur Besucherlenkung im Projektgebiet (touristische und Park- und Besucherleitsysteme)
- Aufwertung von Gebäudefassaden durch „kosmetische Maßnahmen“
- Aufwertung des öffentlichen Raumes (z.B. Kunst, Grünflächen, Blumenschmuck, Spielplatz)
- Optimierung der Straßenraummöblierung (z.B. Sitz-/ Verweilmöglichkeiten, Beleuchtung, Abfallbehälter, ...)

### **Investitionsvorbereitende / -begleitende Maßnahmen**

- Baustellenmarketing und begleitende Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung von Baumaßnahmen im Projektgebiet
- Qualifizierungsmaßnahmen: z.B. Beratungspakete im Einzelhandel (Schaufenster-Gestaltung, Existenzgründer, Nachfolgeregelung, ...)
- Workshops z.B. für Planungen und zur Bürgerbeteiligung

### **Nicht-investive Maßnahmen**

- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. projektbezogene Anzeigenschaltung, ...)
- Gemeinschaftswerbung (Imagekampagnen, Werbekonzept, Corporate Design, Entwicklung von Logo und Slogan)
- Neue temporäre Events und Veranstaltungen oder die zielgerichtete Aufwertung von Events und Veranstaltungen mit Anstoßcharakter im Sinne der Programmziele
- Kleinere projektbezogene Anschaffungen und Sachkosten